



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

g e g e n

...

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 14. Juni 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt und das Verfahren im Hinblick auf den übereinstimmend für erledigt erklärten Hilfsantrag eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 22.500,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller möchte im einstweiligen Rechtsschutz die Verpflichtung der Antragsgegnerin erreichen, ihm eine vorläufige Heilpraktikererlaubnis – hilfsweise beschränkt auf den Bereich der Chiropraktik – zu erteilen, weiter hilfsweise erstrebt er die schnellstmögliche Anberaumung eines mündlichen Nachprüfungstermins zur Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des Heilpraktikerberufs.

Der Antragsteller ist seit 2010 als Personaltrainer selbständig tätig. Im Jahr 2018 absolvierte er eine Ausbildung zum Heil- und Chiropraktiker. Zwei im Folgenden gestellte Anträge auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis lehnte die Antragsgegnerin mit Bezug auf jeweils durchgeführte Überprüfungen ab.

Am 14.11.2019 beantragte der Antragsteller erneut die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis und nahm, nachdem die zunächst für März 2020 anberaumten schriftlichen Überprüfungen kurzfristig seitens der Antragsgegnerin abgesagt worden waren, an einer schriftlichen Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Heilpraktikerberufs im Oktober 2020 teil. Mit Schreiben vom 22.10.2020 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass er 48 von 60 Fragen richtig beantwortet und damit den schriftlichen Prüfungsteil bestanden habe und die Voraussetzungen erfülle, an dem mündlichen Teil der Überprüfung teilzunehmen.

Die mündliche Überprüfung fand am XX.2021 zwischen XXX und XXX Uhr statt. Als Ergebnis vermerkte der die Überprüfung – unter Beteiligung eines Heilpraktikers – abnehmende Arzt in der Niederschrift, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeute. Als Begründung hielt er stichwortartig fest, dass die Untersuchungstechniken mit dem Reflexhammer nicht hätten beschrieben, die Sensibilitätsqualitäten nicht hätten aufgezählt und untersucht und der Umgang mit dem Reflexhammer nicht habe demonstriert werden können. Ferner enthält die Niederschrift eine handschriftliche, ebenfalls stichwortartige Darstellung des Gegenstands und Ablaufs der mündlich-praktischen Überprüfung. Unter dem Stichwort „praktische Übung“ enthält diese die folgenden Angaben:

„Reflexhammer: Eigenreflexe, Sensibilitätsprüfung -> z.B. Füße b. Polyneuropathie, Pinsel a. Reflexhammer -> Nerventestung -> Streichen a.d. Haut -> Welche Arten der Sensibilität gibt es und können diese mit dem Pinsel getestet werden? -> Wärme/Kälte, Schmerzen, Berührung, fehlt: Vibration, Tiefensensibilität -> Berührung, Nadel -> Tiefensensibilität -> kennt Reflexhammer nicht -> nur zur Reflexprüfung. Test b. Sensibilität b. Polyneuropathie -> Stimmgabel/Tiefensensibilität. Transmerdale Medikamentenapplikation: über d. Haut z.B. Cortison [...]“.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen (S. 66-67 d. Sachakte).

In einer E-Mail vom folgenden Tag wandte sich der Antragsteller an die Antragsgegnerin und bat unter Bezugnahme auf den Ablauf der mündlichen Überprüfung darum, die Rechtmäßigkeit des Votums des Arztes zu prüfen. Er habe in der Überprüfung lediglich ein Teilelement des Reflexhammers – die dort angebrachte Nadel – nicht gekannt und die restliche Prüfung perfekt absolviert und sei wiederholt für seine Kenntnisse gelobt worden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Unkenntnis bloß eines Teils des Reflexhammers dazu führe, dass die Heilpraktikererlaubnis nicht erteilt werden könne. Es gebe immerhin noch andere Hilfsmittel, um die Störungen zu untersuchen, bei denen dieses zur Anwendung komme und als Heilpraktiker könne er seine Arbeitsmittel frei wählen. Insgesamt bestärke dies für ihn den Eindruck, dass das Votum des Überprüfers nicht auf objektiver, sondern rein subjektiver – diskriminierender – Grundlage ergangen sei.

Mit Bescheid vom 29.1.2021 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ab. Zur Begründung verwies sie auf das Ergebnis der am XX.2021 durchgeführten mündlich-praktischen Überprüfung und führte aus, dass

der Antragsteller die Untersuchungstechniken mit dem Reflexhammer nicht habe beschreiben, Sensibilitätsqualitäten nicht habe aufzählen, beschreiben und untersuchen und den Umgang mit dem Reflexhammer nicht habe demonstrieren können. Aufgrund der Feststellung des Überprüfers ergebe sich die Überzeugung, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für Patienten bedeute.

Gegen den Bescheid ließ der Antragsteller am 22.2.2021 durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch einlegen. Den Widerspruch begründete er nach erfolgter Akteneinsicht mit Schreiben vom 4.5.2021 und verbunden mit dem (hilfsweise gestellten) Antrag, die Prüfungsergebnisse durch den Fachprüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Der Antragsteller habe lediglich leichte Defizite in der Anwendung eines Teils des Reflexhammers offenbart, jedoch grundsätzlich gewusst, dass der Reflexhammer für die Überprüfung von Eigenreflexen zu verwenden sei und sei hierfür mit einem „gut“ gelobt worden. Es sei ferner unzutreffend, dass der Antragsteller die Sensibilitätsqualitäten nicht gekannt habe: Der Antragsteller habe drei Kriterien unmittelbar benennen können; die von ihm erbetene Bedenkzeit und Gelegenheit, die fehlenden zwei aufzuzählen, sei ihm durch den ungeduldigen Prüfer genommen worden. Den weit überwiegenden Prüfungsteil habe der Antragsteller fehlerfrei absolviert. Es sei unverhältnismäßig, auf dieser Grundlage eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung anzunehmen.

Bezugnehmend auf den Widerspruch des Antragstellers hielt ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin in einem internen Vermerk vom 7.5.2021 fest, dass eine Gefahr i.S.v. § 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz; im Folgenden: HeilprGDV-1) angenommen werden könne, wenn ein Antragsteller nicht in der Lage sei, den Reflexhammer ausreichend anzuwenden. Diese gravierende Kenntnislücke könne nicht durch andere korrekte Antworten ausgeglichen werden. Der von dem Antragsteller dargestellte Sachverhalt lasse sich der Niederschrift über die Prüfung nicht entnehmen.

Am 7.5.2021 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz bei dem Verwaltungsgericht Hamburg nachgesucht.

Zur Begründung wiederholt er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und ergänzt im Wesentlichen, dass ihm ohne vorläufige Erteilung der Heilpraktikererlaubnis oder die Möglichkeit zur Nachprüfung schwere und unzumutbare Nachteile drohten. Ohne die

Erlaubnis würde er an den Rand der Existenzgefährdung getrieben und sei in seinem beruflichen Fortkommen erheblich gehindert. Er sei langjährig in der Fitnessbranche und als selbständiger Personaltrainer tätig. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus seien seine Umsätze bis zu 50% eingebrochen bzw. hätten sich seine Umsätze gemäß den Angaben seines Steuerberaters „coronabedingt gegenüber dem Kalenderjahr 2019 vermindert und zwar 2020 um rd. 21% und Januar bis März 2021 rd. 15%“. Heilbehandlung sei nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weiterhin möglich. Im Bereich der Heilpraxis und der Chiropraktik wolle er sein Geschäftsmodell diversifizieren und neue Umsätze generieren. Hierauf wäre er als vierfacher Familienvater auch dringend angewiesen. Eine Wiederholung der Prüfung im Oktober stehe dem Antragsteller zwar frei, er befürchte allerdings eine weitere willkürliche Behandlung durch die Antragsgegnerin, zumal er sich nun gegen die rechtswidrige Versagung zur Wehr gesetzt habe. Ein weiteres Zuwarten sei ihm wegen der hohen Erfolgsaussichten seines Begehrens in der Hauptsache – im aktuell laufenden Widerspruchsverfahren bzw. einem etwaigen Klageverfahren – unzumutbar. Im Hinblick auf die von ihm absolvierten Ausbildungen zum Heilpraktiker und Chiropraktiker, sein gutes schriftliches Überprüfungsergebnis und seine Kenntnisse aus der mündlichen Prüfung müsse ihm die Erlaubnis erteilt werden. Bei einer Gesamtwürdigung seiner hiermit aufgezeigten Kenntnisse könnte die Feststellung bloß geringer Kenntnisdefizite in der mündlichen Überprüfung nicht zur Versagung führen. Seine Vorqualifikationen habe die Antragsgegnerin völlig außer Acht gelassen. Ferner seien die Ausführungen der Antragsgegnerin betreffend seine Fähigkeiten im Umgang mit dem Reflexhammer unrichtig; die Niederschrift über die mündliche Prüfung sei insoweit widersprüchlich. Soweit es auf dem Deckblatt heiße, dass er den Umgang mit dem Reflexhammer nicht habe demonstrieren können, stehe dies nicht in Einklang mit dem anliegend dokumentierten Prüfungsverlauf, aus dem sich ergebe, dass der Antragsteller die Funktion des Reflexhammers jedenfalls teilweise, nämlich in Bezug auf die Überprüfung von Eigenreflexen und im Hinblick auf die Zusatzfunktion des an dem Hammer angebrachten Pinsels gekannt habe. Unzutreffend sei zudem die pauschale Behauptung der Antragsgegnerin, dass er Sensibilitätskriterien nicht habe aufzählen, beschreiben und untersuchen können. Seine Gegendarstellung, die sich auch in der Niederschrift wiederfinde, habe die Antragsgegnerin nicht substantiiert bestritten.

Nachdem die Antragsgegnerin ausweislich eines bei der Sachakte befindlichen Vermerks vom 17.5.2021 von einer Abhilfe abgesehen und das Verfahren zwecks Überprüfung an den Gutachterausschuss weitergeleitet hatte, erklärten die Beteiligten das Verfahren im Hinblick auf den zunächst unter Ziffer 3. der Antragschrift gestellten Hilfsantrag – gerichtet

auf Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Sache dem Fachprüfungsausschuss weiterzuleiten – übereinstimmend für erledigt.

Mit Schriftsatz vom 27.5.2021 hat der Antragsteller seinen Eilantrag um einen weiteren Hilfsantrag ergänzt, gerichtet darauf, ihm eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf den Bereich der Chiropraktik zu erteilen und erklärt, dass er einen entsprechenden Antrag nunmehr am 31.5.2021 bei der Antragsgegnerin gestellt habe, dem auf Grundlage der zudem vorgelegten Unterlagen zu seiner Vorqualifikation stattzugeben sei. Es verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, von einem Antragsteller, der nur innerhalb seines Fachgebiets selbständig tätig werden wolle, überhaupt eine spezielle Befähigungsprüfung zu verlangen. Dies habe das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 8.12.2008 (7 K 5981/08) festgestellt. Der Antragsteller verfüge über ein Zertifikat für ganzheitliche Chiropraktik (80 Unterrichtsstunden) vom Deutschen Institut für Chiropraktik, habe ein Aufbau- und ein Basismodul im Bereich der Chiropraktik und Gelenktherapie (40 Stunden) absolviert und verfüge über ein Zertifikat zur Heilpraktikerausbildung (500 Stunden); für die Einzelheiten wird auf die hierzu eingereichten Anlagen verwiesen.

Der Antragsteller beantragt zuletzt wörtlich,

1. anzuordnen, die Antragsgegnerin, [...], dem Antragsteller, [...], die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vorläufig zu gestatten,
2. die Antragsgegnerin hilfsweise zu verpflichten, dem Antragsteller unter Freistellung von der Verpflichtung, die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" zu führen, die Erlaubnis zu erteilen, Heilkunde selbstständig auszuüben, und zwar beschränkt auf den Bereich der Chiropraktik.
3. hilfsweise der Antragsgegnerin aufzugeben, den Antragsteller, [...], schnellstmöglich einen mündlichen Nachprüfungstermin zur Überprüfung der Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zu ermöglichen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Sie meint, dass bereits zweifelhaft sei, ob das Rechtsschutzziel des Antragstellers überhaupt im Eilverfahren durchgesetzt werden könne, da ein Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis unproblematisch erneut gestellt werden könne. Im Hinblick auf den Patientenschutz komme die mit dem Antrag begehrte Vorwegnahme der Hauptsache unter keinen Umständen in Betracht. Hinweise auf einen fehlerhaften Verlauf der Prüfung lägen nicht

vor. Angesichts dessen, dass zwei Ärzte (gemeint sein dürfte der Überprüfer einerseits und der mit dem Widerspruch befasste Fachreferent andererseits) und ein Heilpraktiker übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen seien, dass eine Gefahr für die Volksgesundheit vorliege, könne eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit des Antragstellers im Hauptsacheverfahren nicht angenommen werden. Der Antragsteller versuche, die in der Niederschrift und dem Bescheid festgehaltenen Defizite herunterzuspielen. Der Niederschrift könne auch nicht entnommen werden, dass der Antragsteller gewusst habe, wozu der Reflexhammer zu verwenden ist und dies als „gut“ gelobt worden sei. Stattdessen sei dort festgehalten worden, dass der Antragsteller den Reflexhammer nicht gekannt habe bzw. die Untersuchungstechniken nicht habe demonstrieren können; der Überprüfer sei ferner zu dem begründeten und dokumentierten Schluss gekommen, dass Sensibilitätsqualitäten nicht hätten aufgezählt, beschrieben und untersucht werden können. Die korrekte Anwendung eines Reflexhammers und die Bewertung der Ergebnisse gehörten zur berufsangemessenen Diagnostik von Heilpraktikern, die nach Ziffer 1.5.3 der einschlägigen Leitlinien Gegenstand der Überprüfung sei. Es handele sich um essentielle diagnostische Instrumente und Methoden, die jeder durchschnittlich befähigte Antragsteller beherrschen müsse. Der Reflexhammer stelle ein Routine-Untersuchungsinstrument zur Testung von Muskel- bzw. Sehnen- und Hautreflexen dar; in den Hammer könnten Zusatzinstrumente wie Pinsel oder Nadeln integriert sein, mit denen eine Sensibilitätsprüfung durchgeführt werden könne. Dieses einfache und leicht verfügbare Hilfsmittel für die klinische Untersuchung müssten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in ausreichender Weise anwenden können, um berufsangemessene Diagnosen zu stellen. Ferner führe der Antragsteller selbst an, im Bereich der Chiropraktik in besonderem Maße befähigt zu sein; ihm müsse daher die Anwendung des Reflexhammers ganzheitlich bekannt sein. Ausweislich des Überprüfungsprotokolls sei dies nicht der Fall. Insgesamt ergäben sich aus der Niederschrift Kenntnislücken bezüglich der Anwendung eines für die tägliche Heilkundeausübung essentiellen Behandlungsinstruments. Ein Ausgleich etwaiger Defizite im mündlich-praktischen Teil durch die Ergebnisse der schriftlichen Überprüfung sei, wie Ziffer 2.3 der Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien aufzeige, nicht vorgesehen. Entscheidend sei allein, ob sich aus der erbrachten Leistung eine Gefahr i.S.v. § 2 Abs. 1 Buchst. i) HeilprGDV-1 ergebe. Eine Nachprüfung, wie sie der Antragsteller hilfsweise beantrage, sei gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß 2.3 der Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien sei bei Nichtbestehen eines der beiden Prüfungsteile anzunehmen, dass von der antragstellenden Person eine Gefahr für die Bevölkerung oder Patientinnen und Patienten ausgehe. Die pauschale Behauptung einer Existenzbedrohung erfülle die Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes nicht. Weder mit den angeführten pandemiebedingten Umsatzeinbußen – die zu

der Entscheidung der Antragsgegnerin in keinem Zusammenhang stünden – noch mit der vom Antragsteller geäußerten vagen Erwerbshoffnung seien schwere und unzumutbare Nachteile dargelegt, welche die von ihm begehrte Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Sachakte der Antragsgegnerin Bezug genommen; diese haben der Kammer bei ihrer Entscheidung vorgelegen.

II.

1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit im Hinblick auf den unter Ziffer 3 der Antragschrift vom 4.5.2021 gestellten (Hilfs-)Antrag für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

2. Im Übrigen ist der Eilantrag abzulehnen. Er hat weder mit seinem Hauptantrag (hierzu unter a)) noch mit seinem Hilfsantrag, eine auf den Bereich der Chiropraktik beschränkte Erlaubnis zu erhalten (hierzu unter b)) Erfolg; auch mit dem weiteren, auf die Anberaumung eines mündlichen Nachprüfungstermins bezogenen Hilfsantrag dringt der Antragsteller nicht durch (hierzu unter c)).

a) Der Hauptantrag, mit dem der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin erstrebt, ihm eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zu erteilen, ist zulässig (hierzu unter aa)), aber unbegründet (hierzu unter bb)).

aa) Der als Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Eilantrag ist auch im Übrigen zulässig.

Insbesondere steht der Zulässigkeit des Eilantrags entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht entgegen, dass der Antragsteller die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis jederzeit erneut beantragen und zur nächsten vorgesehenen Überprüfung im Oktober antreten könnte. Ihn schlechthin auf ein solches neues Antragsverfahren zu verweisen, bedeutete eine mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG unvereinbare Verkürzung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten. Denn der Antragsteller hat ein grundsätzlich anzuerkennendes Interesse daran, hieraus folgende Rechte in Bezug auf ein bereits eingeleitetes und – nach absolvierter schriftlicher und mündlicher Überprüfung – fortgeschrittenes Erlaubniserteilungsverfahren

im einstweiligen Rechtsschutz zu sichern. Insbesondere brächte ein neues Antragsverfahren unter anderem den Nachteil mit sich, dass der Antragsteller zunächst auch die – im streitgegenständlichen Erteilungsverfahren erfolgreich bestandene – schriftliche Prüfung wiederholen müsste, verbunden mit der damit einhergehenden Dauer des Erlaubniserteilungsverfahrens (vgl. auch OVG Weimar, Beschl. v. 14.12.2016, 2 EO 830/16, juris Rn. 9). Ob dieses grundsätzlich anzuerkennende Interesse an einer einstweiligen Sicherung seiner Rechte den Erlass der begehrten Anordnung auch konkret im vorliegenden Fall trägt, ist stattdessen eine Frage der Begründetheit seines Eilantrags.

bb) Der Antrag ist unbegründet. Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrunds, also die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz begehrt, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Dabei dient das einstweilige Rechtschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 8; Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 25. Aufl. 2019, § 123 Rn. 14). Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabdingbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. Schenke, a.a.O., Rn. 26).

Im Falle des Antragstellers sind die genannten strengeren Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu fordern. Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zur Ausübung des nach § 1 Abs. 1 Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (im

Folgenden: Heilpraktikergesetz) erlaubnispflichtigen Heilpraktikerberufs zu verpflichten, läuft auf eine (vorläufige) Vorwegnahme der Hauptsache hinaus. Denn der Antragsteller begehrt, für die Dauer des Hauptsacheverfahrens nicht nur tatsächlich, sondern aufgrund eines gerichtlichen Titels so gestellt zu werden, als ob er mit der Klage obsiegt hätte (vgl. dazu Dombert, Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Zweiter Teil: Die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO, Rn. 179-180 m.w.N.). Bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache könnte er – sowohl auf eigenes wie auch auf das Risiko der Patientinnen und Patienten, die sich ihm anvertrauen – Heilpraktikerleistungen anbieten und erbringen.

Die hiernach an den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zu stellenden Anforderungen sind nicht erfüllt. Der Antragsteller hat keine Umstände glaubhaft gemacht, auf deren Grundlage mit der für den Erlass der begehrten Anordnung erforderlichen (weit) überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, dass er in der Hauptsache obsiegen wird (hierzu unter (1)); ferner liegt ein Anordnungsgrund nicht vor (hierzu unter (2)).

(1) Nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist nicht anzunehmen, dass der Antragsteller mit (weit) überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache obsiegen wird. Auf Grundlage der vorgetragenen und dem Gericht im Eilverfahren zugänglichen Erkenntnismittel kann nicht mit der für den Erlass der einstweiligen Anordnung hinreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass die Versagung der Erlaubnis rechtswidrig und der Antragsteller hierdurch in seinen Rechten verletzt wäre (§ 113 Abs. 5 VwGO), weil dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 HeilprGDV-1 zusteht. Die Klärung der hierfür maßgeblichen, insbesondere tatsächlichen Verhältnisse des Heilpraktikerberufs muss einem etwaigen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Antragstellers ist §§ 1, 2 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (im Folgenden: HeilprG) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung. Danach bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestallt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt, liegen also insbesondere keine (rechtsstaatlich unbedenklichen) Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HeilprGDV-1 vor, hat die Behörde die Erlaubnis zu erteilen; ein Ermessen steht ihr insoweit nicht zu (st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, 3 C 8/17, juris Rn. 8 m.w.N.; Urt. v. 21.1.1993, 3 C 34/90, juris Rn. 27 m. Verw. auf Urt. v. 24.1.1957, BVerwG 1 C 194.54, BVerwGE 250).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. i) HeilprGDV-1 wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Dies ist der Fall, wenn befürchtet werden muss, dass bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten durch den Heilpraktiker unmittelbar oder durch ein nicht rechtzeitiges Erkennen der Notwendigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung für den Patienten ernsthafte Gesundheitsschäden eintreten können (vgl. dazu VGH München, Urt. v. 22.6.2009, 21 BV 05.256, juris Rn. 20; VG Braunschweig, Urt. v. 5.12.2016, 1 A 38/16, juris Rn. 43). Um zu ermitteln, ob die Ausübung der Heilkunde durch einen Heilpraktikeranwärter eine solche Gefahr mit sich bringen würde, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. i) HeilprGDV-1 grundsätzlich eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt vorzunehmen. Ziel der Überprüfung ist (allein) die Gefahrenabwehr. In ihrem Rahmen soll nach ständiger bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kein bestimmter Ausbildungsstand abgefragt werden, denn die Ausübung des Heilpraktikerberufs ist an eine solche Ausbildung gerade nicht gebunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, 3 C 8/17, juris Rn. 24 unter Berücksichtigung auch der Änderungen des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung durch Art. 17e und 17f des Dritten Pflegestärkungsgesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191, 3219); ferner bereits BVerwG, Urt. v. 10.2.1983, 3 C 21/82, BVerwGE 66, 367-376, juris Rn. 31)). Hieran orientieren sich auch die mit Wirkung zum 22.3.2018 in Kraft getretenen Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien (Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz, Bundesanzeiger, AT 22.12.2017 B5), die das Bundesgesundheitsministerium auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 2 HeilprGDV-1 erlassen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, 3 C 8/17, juris Rn. 24). Entscheidender Maßstab ist, ob der Berufsbewerber über medizinische Grundkenntnisse verfügt, die insbesondere eine zuverlässige Einschätzung der Grenzen der eigenen Kenntnisse und Fähigkeit ermöglichen, ein Bewusstsein für die Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen sowie die Bereitschaft, das eigene Handeln angemessen hieran auszurichten. Den Nachweis einer medizinischen Qualifikation, wie sie ein Arzt benötigt, muss der Berufsbewerber nicht erbringen. Gleichzeitig steht der Heilpraktiker im Behandlungsansatz einem Arzt nahe und die Heilpraktikererlaubnis bestärkt den Patienten in gewisser Hinsicht und ungeachtet der Tatsache, dass für den Heil-

praktikerberuf eine bestimmte fachliche Ausbildung nicht vorgeschrieben ist, in der Erwartung, sich in die Hände eines nach heilkundlichen Maßstäben Geprüften zu begeben (vgl. VGH München, Urt. v. 22.6.2009, 21 BV 05.256, juris Rn. 18 m.w.N.).

Die vorgenommene Überprüfung hat dabei lediglich den Charakter eines im Verwaltungsverfahren als Entscheidungshilfe eingeholten Sachverständigengutachtens. An die Feststellungen des Amtsarztes ist die für die Erteilung zuständige Verwaltungsbehörde nicht gebunden, auch wenn diesen regelmäßig ein erhebliches Gewicht zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, a.a.O., Rn. 32 u. Rn. 25, 35; VGH München, Urt. v. 20.11.1996, 7 B 95.3170, BeckRS 1996, 15561). Dem Amtsarzt kommt bei seiner Entscheidung kein Beurteilungsspielraum zu; er soll die Entscheidung der Behörde, die ihrerseits vollständiger gerichtlicher Überprüfung unterliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, 3 C 24/94, a.a.O., Rn. 28-35; Urt. v. 21.1.1993, 3 C 34/90, juris Rn. 27; OVG Bremen, Urt. v. 12.2.2008, 1 A 234/04, juris Rn. 63), lediglich fachlich absichern (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, a.a.O.). Wird das Ergebnis der Feststellungen des Amtsarztes substantiiert in Zweifel gezogen, so können die bisherigen Ermittlungen durch den Amtsarzt oder einen seiner Kollegen oder auch mit Hilfe einer Begutachtung durch sonstige Sachverständige ergänzt und gegebenenfalls korrigiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, a.a.O., juris Rn. 22; ferner Urt. v. 21.1.1993, a.a.O., juris Rn. 37). Wie das jeder Begutachtung durch einen Sachverständigen zugrundeliegende Fachwissen erweist sich das Fachwissen des Amtsarztes grundsätzlich als ersetzbar; stellt sich die Unbrauchbarkeit der amtsärztlichen Feststellungen heraus, muss der Antragsteller ggf. nochmals sachverständig auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten hin befragt werden (BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, a.a.O., juris Rn. 35).

Hiervon ausgehend entzieht sich einer Klärung im Eilverfahren, ob der Antragsteller mit (weit) überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erteilung der von ihm beantragten Erlaubnis hat. Denn dies setzte die (positive) Feststellung voraus, dass von einer Berufsausübung durch den Antragsteller voraussichtlich keine Gefahr für die Bevölkerung und die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgehen würde. Diese Prognose vermag das Gericht bei summarischer Prüfung mangels eigenen Fachwissens und mangels feststehenden Prüfungsverlaufs nicht zu treffen.

Insbesondere vermitteln die von dem Antragsteller insoweit angeführten Gesichtspunkte keine Grundlage, die eine entsprechende Einschätzung mit der für den Erlass der begehrten Anordnung hinreichenden Sicherheit tragen könnte.

Soweit er sich auf (Verfahrens-)Mängel im Rahmen der Überprüfung beruft, ist insoweit zwar zu bemerken, dass der Gesprächsverlauf und dessen Dokumentation Auffälligkeiten aufweisen, denen die Antragsgegnerin trotz der entsprechenden, unmittelbar nach der Überprüfung an sie gerichteten Bitte des Antragstellers bislang nicht ersichtlich nachgegangen ist, insbesondere – soweit ersichtlich – bislang keine Stellungnahme des überprüfenden Arztes Herrn [...] und beteiligten Heilpraktikers Herrn [...] eingeholt hat. Insbesondere die in der kurzen Begründung des Votums zusammengefassten Prüfungsergebnisse (Seite 2 d. Niederschrift, S. 65 d. Sachakte) lassen sich, wie der Antragsteller jedenfalls im Kern nachvollziehbar darlegt, nicht zwanglos mit den (ebenfalls) stichwortartigen Aufzeichnungen zum Gegenstand und Ablauf der Überprüfung (Seite 3 d. Niederschrift, S. 66 f. d. Sachakte) in Einklang bringen.

Unabhängig davon, ob es sich bei den vom Antragsteller beanstandeten Punkten um rechtserhebliche Mängel der Überprüfung handelt, kann er hieraus jedoch jedenfalls keinen positiven Anspruch auf Erteilung der begehrten Erlaubnis herleiten. Unter Berücksichtigung der gefestigten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Qualität der Überprüfung können etwaige Verfahrensfehler und -unzulänglichkeiten lediglich die Richtigkeit der (sachverständigen) Feststellungen der Überprüfer in Zweifel ziehen und damit lediglich Bedeutung für die Frage entfalten, inwieweit die im Verwaltungsverfahren getroffenen sachverständigen Feststellungen der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zugrunde gelegt werden können oder inwieweit deren Ergänzung oder vollständige Nachholung (ggf. auch im gerichtlichen Verfahren) erforderlich ist (insoweit ungenau VGH München, Urt. v. 22.6.2009, 21 BV 05.256, juris Rn. 26; VG Braunschweig, Urt. v. 5.12.2016, 1 A 38/16, juris Rn. 45 m.w.N.).

Darüber hinaus ist selbst unter Berücksichtigung nur der unstrittigen Kenntnis- bzw. Reproduktionsdefizite aus der mündlichen Überprüfung bei summarischer Prüfung nicht feststellbar, dass eine heilkundliche Tätigkeit des Antragstellers keine Gefahr für die Bevölkerung und seine Patientinnen und Patienten bedeuten würde. So hat die Antragsgegnerin im Eilverfahren dargelegt, dass von einem Heilpraktikeranwärter die umfassende Kenntnis des Routineuntersuchungsinstruments Reflexhammer unbedingt zu erwarten ist und allein hiermit bereits gravierende Kenntnismängel des Antragstellers festgestellt worden seien. Ob dieser Schluss – ggf. unter ergänzender Berücksichtigung der fehlenden Fähigkeit des Antragstellers, sämtliche Sensibilitätskriterien auf erstes Anfragen und ohne jegliches Zögern auch in einer Prüfungssituation zu reproduzieren – tragfähig ist, ist ggf. in einem entspre-

chenden Hauptsacheverfahren unter Heranziehung heilkundlichen Sachverständigen aufzuklären. Hierfür kommt es entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse und Anforderungen des Heilpraktikerberufs sowie ggf. des Erfahrungswerts aus vergleichbaren Überprüfungen an.

Der pauschale Einwand des Antragstellers, es handele sich – seiner Ansicht nach – bei den von dem Überprüfer festgestellten Defiziten lediglich um solche von geringem Gewicht, welche die Annahme einer entsprechenden Gefahr bei der Berufsausübung nicht tragen könnten, bietet hingegen keine Grundlage, auf der eine anderweitige Einschätzung im Eilverfahren getroffen werden könnte. Den Ausführungen der Antragsgegnerin, wonach es sich bei dem Reflexhammer um ein alltägliches Routineinstrument handele, dessen umfassende Kenntnis unbedingte Voraussetzung für die Befähigung zur berufsangemessenen Diagnostik sei, ist der anwaltlich vertretene Antragsteller nicht weiter entgegengetreten. Er hat die von der Antragsgegnerin wiederholt hervorgehobene grundlegende Bedeutung des Instruments als solche nicht in Frage gestellt, sondern sich allein darauf gestützt, ihm sei immerhin nur ein Teil hiervon nicht bekannt gewesen. Unabhängig davon, dass auf Grundlage seines insoweit vagen Vorbringens allerdings keineswegs gesichert erscheint, dass dem Antragsteller die Anwendung des Reflexhammers tatsächlich in fachlicher Hinsicht – d.h. über die auch bei Personen ohne nennenswerte Sachkunde zu erwartende allgemeine Kenntnis dieses Instruments hinausgehend – bekannt war, zieht er die Ausführungen der Antragsgegnerin mit diesem letztlich undifferenzierten Einwand nicht ernsthaft in Zweifel. Denn wenn es sich bei einem Reflexhammer, einschließlich seiner potentiellen Zusatzfunktionen, tatsächlich – wie die Antragsgegnerin wiederholt dargelegt hat (und was ggf. im Hauptsacheverfahren näher zu untersuchen sein wird) –, um ein alltägliches Routinewerkzeug handelt, das im heilkundlichen Berufsalltag derart verankert ist, dass selbst die Unkenntnis eines Teils hiervon aufzeigt, dass der Antragsteller nicht über das für eine gefahrlose Berufsausübung notwendige Handwerkszeug verfügt, kann der schlichte Hinweis auf die Kenntnis der allgemeinen Anwendung dieses Instruments die damit aufgezeigten Kenntnismängel nicht relativieren. Hinzu kommt, dass der Antragsteller das entsprechende Instrument zu Beginn des fraglichen Prüfungsteils selbst ausgewählt hat. Auch vor diesem Hintergrund begegnet es jedenfalls im vorliegenden Eilverfahren keinen durchgreifenden Bedenken, dass von ihm eine umfassende Kenntnis von Teilelementen des Werkzeugs erwartet wird.

Gleiches gilt für den von dem Antragsteller angeführten Umstand, er habe alle übrigen Fragen im Verlauf der mündlich-praktischen Überprüfung zutreffend beantwortet. Ungeachtet

der Frage, inwieweit der rechtlichen Auffassung der Antragsgegnerin darin zu folgen ist, dass wegen des in der Gefahrenabwehr liegenden Zwecks der Überprüfung einzelne Kenntnismängel generell nicht durch anderweitig unter Beweis gestellte Kenntnisse ausgeglichen werden können (anders wohl VGH München, Urt. v. 22.6.2009, 21 BV 05.256, juris Rn. 22; anschl. VG Regensburg, Urt. v. 14.3.2013, RO 5 K 12.889, juris Rn. 74), hat sich die Antragsgegnerin für ihre Gefahrenprognose im vorliegenden Fall jedenfalls im Eilverfahren maßgeblich auf die Grundlagenqualität der konkret streitigen Fragestellung berufen. Ob diese Einschätzung zutrifft, oder ob der Antragsteller bei einer Gesamtwürdigung im Hinblick auf das übrige von ihm am XX.2021 demonstrierte Wissen und seiner beruflichen Qualifikation im Übrigen ein erforderliches Mindestmaß an medizinischen Grundkenntnissen vorgewiesen hat, das den Schluss trägt, dass in der Praxis mit keinen erheblichen Behandlungsfehlern seinerseits zu rechnen ist, bedarf – wie dargelegt – einer ggf. in einem etwaigen Hauptsacheverfahren vorzunehmenden sachverständigen Aufklärung. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die streitigen Fragen wesentliche Teile des in der Niederschrift so gekennzeichneten Prüfungsteils „praktische Übung“ betrafen. Dass die praktische Anwendung theoretischen Wissens Gegenstand der mündlichen Überprüfung sein soll, ergibt sich insbesondere auch aus den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien (Präambel u. Ziffer 1.6.2 u. 1.6.3; ferner Schelling, in: Spickhoff, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, Heilpraktikergesetz-DVO § 2 Rn. 11).

Die aufgezeigte, zur Klärung der gegenwärtig offenen Fragen erforderliche, über eine summarische Prüfung hinausgehende Ermittlung der Sachlage ist im vorliegenden Eilverfahren weder beantragt noch geboten, zumal sich das Widerspruchsverfahren aktuell in der – fachlichen – Überprüfung durch den Gutachterausschuss befindet.

(2) Ferner kann sich der Antragsteller nicht auf einen Anordnungsgrund berufen. Er hat keine Umstände glaubhaft gemacht, die den Erlass der begehrten Anordnung als notwendig erscheinen lassen.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn bei der Abwägung die Interessen des Antragstellers an der Regelung eines vorläufigen Zustandes die Belange des Antragsgegners an der einstweiligen Beibehaltung des bisherigen Zustandes überwiegen (vgl. Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, Kommentar, 25. Aufl. 2019, § 123 Rn. 26; Kuhla, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 57. Ed., Stand 1.7.2020, § 123 Rn. 120, 126 ff.). Je schwerer die für den Antragsteller zu erwartenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit

ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (vgl. m.w.N. Kuhla, a.a.O., Rn. 128). Dabei ergeben sich wesentliche Nachteile grundsätzlich nicht allein aus einem möglichen finanziellen Schaden, sondern erst, wenn der Antragsteller langfristig und nachhaltig in seiner wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt wird, so dass die erlittenen Einbußen bei einer späteren Regelung nicht mehr ausgeglichen werden können (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 15.12.2010, 15 E 894/20, juris Rn. 137 m.w.N.; ferner Dombert, in: Finkelnburg/ders./Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Zweiter Teil: Die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO, Rn. 198). Gleichzeitig ist in der Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Interessen des Antragstellers in der Abwägung umso gewichtiger sind, je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind.

Nach diesem Maßstab liegt ein Anordnungsgrund nicht vor. Dem Antragsteller drohen unter Berücksichtigung des mit dem Erlaubnisvorbehalt bezweckten Patientenschutzes keine unzumutbar schweren, anders nicht abwendbaren Nachteile, wenn er auf das Hauptsacheverfahren verwiesen wird. Insbesondere ergibt sich eine Dringlichkeit des Begehrens des Antragstellers nicht aus den von ihm insoweit maßgeblich angeführten Erwerbssaussichten. Dass der Antragsteller langfristig und nachhaltig in seiner wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt wird oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Existenzgrundlage ernstlich bedroht wäre, ist nicht ersichtlich oder substantiiert geltend gemacht. Soweit er zuletzt durch Bezugnahme auf das Schreiben seines Steuerberaters pandemiebedingte Umsatzeinbußen von ca. 15-21% anführt, ist hiermit ebenso wenig eine Existenzgefährdung dargelegt, wie mit dem schlichten Hinweis darauf, dass er als vierfacher Familienvater dringend auf die ihm mit der Heilpraktikererlaubnis möglichen Umsatzsteigerungen angewiesen ist und ohne diese an den Rand der Existenzgefährdung getrieben würde. Zunächst erlaubt die allein relative Angabe zu seiner Einkommenssituation bereits keine Rückschlüsse auf eine ernstliche Bedrohung der Existenz des Antragstellers; insbesondere zeigt er mit diesem Vorbringen nicht auf, dass eine hinreichende Versorgung seiner Familie, insbesondere seiner vier Kinder nicht gewährleistet ist. Dass die Versagung der Heilpraktikererlaubnis mit finanziellen Nachteilen für ihn verbunden ist, vermag als solches die Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu tragen. Darüber hinaus stehen die pandemiebedingten finanziellen Belastungen bei seiner gegenwärtigen Berufsausübung in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu seiner hier streitigen Tätigkeit als Heilpraktiker. Ohnehin hat sich der Antrag-

steller lediglich pauschal auf die weiter bestehende Möglichkeit der Ausübung der Heilkunde berufen, ohne dabei geltend zu machen, inwieweit er gegenwärtig durch die geltenden Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus an der Ausübung seines Berufs als Personal Trainer gehindert ist (vgl. § 20 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Ebenso wenig hat er die von ihm angeführten Erwerbssaussichten näher dargelegt. Dass der Antragsteller aus der angestrebten Tätigkeit als Heilpraktiker tatsächlich absehbar maßgeblich neue Verdienste beziehen wird, ist nicht dargetan.

Schließlich überwiegen diese von ihm angeführten Gesichtspunkte auch unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), die durch den Erlaubnisvorbehalt generell eingeschränkt wird und in Bezug auf welche sich die behördliche Versagung der Erlaubnis als weiterer Eingriff darstellt, jedenfalls unter Berücksichtigung der offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht gegenüber dem mit der streitgegenständlichen Berufszulassung bezweckten Schutzgütern. Sollte ein etwaiges Hauptsacheverfahren zu seinen Lasten ausgehen, stünde ihm bis dahin die Ausübung der Heilkunde offen, ohne dass geklärt bzw. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass er über die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse verfügt und mit den damit einhergehenden – wegen des Gesundheitsbezugs potentiell erheblichen – Gefahren für die Bevölkerung und die sich ihm anvertrauenden Patienten und Patientinnen. Gegenüber diesen Gefahren ist sein Interesse, den Heilpraktikerberuf ohne weiteres Zuwarten auszuüben, nachrangig.

b) Der Hilfsantrag zu 2., um den der Antragsteller seinen Eilantrag mit Schriftsatz vom 26.5.2021 entsprechend § 91 Abs. 1 VwGO in zulässiger Weise erweitert hat, da die Antragsgegnerin sich hierzu in der Sache eingelassen und damit konkludent ihre Einwilligung in die Antragsweiterung erklärt hat, ist zulässig (hierzu unter aa)), aber unbegründet (hierzu unter bb)).

aa) Der Antrag ist zulässig. Insbesondere steht dem Rechtsschutzbedürfnis nicht entgegen, dass der Antragsteller zuvor keinen entsprechenden – auf die Ausübung der Heilpraktik allein in dem Bereich der Chiropraktik beschränkten – Antrag bei der Antragsgegnerin gestellt hat. Denn dies hat der Antragsteller zwischenzeitlich nachgeholt und die Antragsgegnerin hat den Anspruch (auch) in der Sache zurückgewiesen. Den Antragsteller gleichwohl auf ein Abwarten einer gesonderten Bescheidung seines Begehrens zu verweisen, bedeutete vor diesem Hintergrund eine reine Förmerei (vgl. dazu Happ, in: Eyermann, 15. Aufl. 2019, VwGO § 123 Rn. 34).

bb) Der Hilfsantrag ist unbegründet.

Auch im Hinblick auf den Hilfsantrag, der ebenfalls die Ausübung der aus Gründen des Patientenschutzes grundsätzlich erlaubnispflichtigen Heilkunde betrifft, fehlt es aus den unter Ziffer 2. a) bb) (2) dargelegten und insoweit entsprechend anwendbaren Gründen am Anordnungsgrund.

Im Übrigen kann der Antragsteller sich auch insoweit nicht auf einen Anordnungsanspruch berufen. Unabhängig davon, ob beschränkt auf diesen Bereich die Erteilung einer sogenannten sektoralen Heilpraktikererlaubnis überhaupt in Frage kommt (verneinend VGH Mannheim, Urt. v. 24.7.2019, 9 S 1460/18, juris; bejahend VG München, Urt. v. 18.1.2018, M 27 K 17.693, juris; VG Leipzig, Urt. v. 11.7.2013, 5 K 1161/11, juris; VG Lüneburg, Urt. v. 13.8.1997, 5 A 153/94, juris; VG Frankfurt, Urt. v. 9.5.2014, 4 K 3591/12.F, abrufbar unter <https://www.aclanz.de/wp-content/uploads/2014/06/Urteil-VG-Frankfurt-09.05.2014.pdf>), kann im vorliegenden Eilverfahren jedenfalls auch insoweit nicht festgestellt werden, dass der Versagungsgrund aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. i) HeilprGDV-1 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt. Eine hierauf bezogene Überprüfung hat der Antragsteller bislang nicht durchlaufen. Dies ist jedoch auch im Rahmen einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis grundsätzlich Voraussetzung für die Erlaubniserteilung (vgl. Ziffer 1 a.E., Ziffern 4 und 5 der Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien). Von einer solchen Überprüfung ist auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen. Soweit der Antragsteller diesbezüglich auf seine Ergebnisse aus den Überprüfungen in Bezug auf seinen unbeschränkten Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis sowie auf seine Ausbildung im Bereich der Chiropraktik verweist, rechtfertigen diese Angaben für sich nicht die Annahme, dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeute. Insbesondere hat der Antragsteller mit seinen Unterlagen keinen staatlich autorisierten Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten vorgelegt, der einen zuverlässigen Schluss auf die Ungefährlichkeit der von ihm beabsichtigten Ausübung der Heilkunde zulässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, 3 C 24/94, juris Rn. 39). Im Hinblick auf diesen Punkt unterscheiden sich beruflicher Werdegang und Vorbildung in ihrer Qualität nicht in maßgeblicher Hinsicht von Werdegang und Vorbildung beliebiger anderer Heilpraktikeranwärter, so dass kein Anlass besteht, von einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf den anvisierten beschränkten Bereich abzusehen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Überprüfung im Hinblick auf eine sektorale Heilpraktikererlaubnis auch gerade darauf zielt, zu ermitteln, ob der Antragsteller die Grenzen dieses Bereichs hinreichend kennt und

einzuhalten imstande ist (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 10.2.1983, 3 C 21/82, BVerwGE 66, 367-376, juris Rn. 35 f.). Dies kann den hierzu vorgelegten Unterlagen, die keine näheren Angaben über die hiermit erfolgreich vermittelten Fähigkeiten und Grundkenntnisse enthalten, nicht entnommen werden.

c) Auch mit seinem auf die Anberaumung eines Nachprüfungstermins bezogenen Hilfsantrag dringt der Antragsteller nicht durch.

Dabei ist nicht entscheidend, dass – wie die Antragsgegnerin meint – ein solcher Wiederholungsversuch gesetzlich nicht vorgesehen ist. Denn neben dem Anspruch auf Wahrnehmung einer nach den einschlägigen Prüfungsbestimmungen ggf. vorgesehenen außerordentlichen Wiederholungsmöglichkeit (dazu Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/ders., Vorläufiger Rechtsschutz, 7. Aufl. 2017, § 63 Rn. 1349 f.), kommt ein Anspruch auf erneutes Ablegen einer Prüfung auch dann in Betracht, wenn deren Abnahme unter Verfahrensfehlern litt, die nicht durch eine Neubewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, sondern nur durch einen neuen Prüfungsversuch korrigiert werden können (Külpmann, a.a.O., Rn. 1436-1438). Dann bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage für ein erneutes Ablegen der Prüfung, da der Prüfungsanspruch des Betroffenen noch nicht erfüllt ist; es handelt sich um eine erneute – im Rechtssinne erstmalige – Abnahme der Prüfung (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 19.6.2001, 9 S 1164/01, NVwZ 2002, 235; OVG Schleswig, Beschl. v. 20.8.1992, 3 M 36/92, NVwZ-RR 1993, 30)

Im vorliegenden Fall steht dem Erfolg des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers allerdings entgegen, dass es sich bei der streitgegenständlichen mündlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. i) HeilprGDV-1 nicht um eine Prüfung im rechtstechnischen Sinne handelt, die einer nachträglichen Neubewertung der erbrachten Leistungen nicht zugänglich wäre. Sie ist trotz der prüfungsähnlich anmutenden Gestalt, die sie in der Praxis angenommen hat, in rechtlicher Hinsicht als Maßnahme sachverständiger Tatsachenfeststellung einzuordnen, die im Nachhinein ergänzt, korrigiert und ersetzt werden kann (vgl. o.). Ob dem Eilantrag im Hinblick auf den bundesverwaltungsgerichtlich wiederholt betonten Zweck und Rechtscharakter der Überprüfung in diesem Sinne bereits die Regelung des § 44a VwGO entgegensteht, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können, bedarf dabei keiner abschließenden Klärung. Jedenfalls liegt insoweit ein Anordnungsgrund nicht vor. Da im vorliegenden Eilverfahren – wie dargelegt – keine unzumutbar

schweren Nachteile für den Betroffenen damit verbunden sind, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens in Bezug auf die (Sach-)Entscheidung, auf welche die betreffende Überprüfung allein hinführt, abzuwarten, gilt dies auch für diesen bloßen Verfahrensabschnitt. Anderes ergibt sich im Hinblick auf den gefahrenabwehrrechtlichen Zweck der Überprüfung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wissenserhalts, der in prüfungsrechtlichen Verfahren unter bestimmten Umständen ein spezifisches Interesse an einer im Eilverfahren erstrittenen Anordnung begründen kann (vgl. dazu nur OVG Münster, Beschl. v. 24.2.2015, 6 B 94/15, BeckRS 2015, 42313), dem jedoch im Hinblick auf den gefahrenabwehrrechtlichen Zweck der Überprüfung, die keinen Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt abfragt, sondern der Ermittlung des Vorhandenseins zur Berufsausübung erforderlicher Grundkenntnisse dient, keine entsprechende Bedeutung zukommen kann. Dass sich hieraus erhebliche Schwierigkeiten für den Antragsteller ergäben, hat er auch selbst nicht geltend gemacht.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich im Hinblick auf die streitig entschiedenen Anträge aus § 154 Abs. 1 VwGO; soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren die Kosten nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes festzusetzen. Hier entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens auch insoweit dem anwaltlich vertretenen Antragsteller aufzuerlegen, der einen entsprechenden Anspruch nicht dargelegt, sondern schlicht auf ein verzögertes Vorgehen der Antragsgegnerin verwiesen hat. Auch die konkret in Bezug auf den Hilfsantrag zu 3. bezogenen Einwände der Antragsgegnerin (vgl. S. 5-6 d. Schriftsatzes vom 18.5.2021) hat der anwaltlich Antragsteller nicht zum Anlass genommen, ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der insoweit beantragten Anordnung darzulegen.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG und ergeht in Anlehnung an die Ziffern 14.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Aufgrund der zuletzt ferner begehrten Erteilung einer beschränkten Heilpraktikererlaubnis ist es sachgerecht, den nach Ziffer 14.1 empfohlenen Mindestwert von 15.000 Euro anderthalbfach in Ansatz zu bringen.

...

...

...